



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. November 2018

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der bestehenden Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde am Standort Eberhardstraße 12, 44145 Dortmund S. 405 – Antrag der RAG Aktiengesellschaft auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachtanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein; Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG S. 406 – Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel S. 406

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 26. November 2018 in Hagen S. 407 – Berichtigung – Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2016, lfd. Nr. 834; Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 683 / L 888 im Gebiet der Stadt Hemer, OT Ihmert S. 407 – Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 408 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 408 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 408 + S. 409 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 410 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 410

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 410

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

723. **Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der bestehenden Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde am Standort Eberhardstraße 12, 44145 Dortmund**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.11.2018
900-0231356-0040/IBG-0001-G30/18-Boh

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind zwei Schreiben mit Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig eingegangen.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.08.2018 vorgesehene **Erörterungstermin am**

**03.12.2018 um 10.00 Uhr
in der Phoenix Lounge, Felicitasstraße 7,
44263 Dortmund**

sowie ggf. am Folgetag findet daher statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(123)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 405

724. Antrag der RAG Aktiengesellschaft auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachtanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 11. 2018
Abteilung Bergbau
und Energie in NRW
- 61.w1-7-1-5 -

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, hat am 01.12.2017 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachtanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein bis zum 31.12.2027 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ (hier: 7 Mio. m³) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben besteht aus der Änderung und Verlängerung einer jahrelang betriebenen Hebung und Einleitung von Grubenwasser in den Rhein. Aus den Bereichen der ehemaligen Bergwerke West und Walsum war das Grubenwasser an beiden Standorten getrennt gehoben und an zwei Einleitstellen in den Rhein eingeleitet worden. Die Einleitung von Grubenwasser über den Rheinberger Altrhein ist dauerhaft eingestellt worden und wird zukünftig nur noch über die bestehende Einleitstelle am Standort Walsum erfolgen. Dies führt im Vergleich zum Ausgangszustand zu einer Reduktion der eingeleiteten Grubenwassermenge von 13,6 Mio m³/a auf 7 Mio. m³/a und somit zu dauerhaft reduzierten Stoffeinträgen in den Rhein.

Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da vorhandene Bauten und Anlagen am Standort Walsum weitergenutzt werden.

Die Erhöhung der Grubenwassereinleitung am Standort Walsum führt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren. Hierbei sind die Temperatur- und hydraulischen Effekte nicht relevant. Jedoch sind die chemischen Veränderungen im Fließgewässer zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Mischungsberechnung zeigen auf, dass es durch die geplante Erhöhung der Grubenwassermenge an der Einleitstelle in Walsum bei Volldurchmischung mit dem Rheinwasser weder bei MQ noch bei MNQ zu Zielwertüberschreitungen

im Rhein kommt. Erhöhungen der Stoffkonzentrationen von > 5 % der Vorbelastungen treten bei Chlorid und Eisen auf, verbleiben aber unterhalb der Orientierungswerte. Bei Rheinwasserabflüssen unterhalb von MNQ unterbleibt die Einleitung von Grubenwasser in den Rhein.

Die unterhalb der Einleitstelle gelegene Teilfläche des FFH-Schutzgebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ im Bereich des Parallelwerks Walsum-Stapp erfährt auch unter Berücksichtigung der aktuell diskutierten ökologischen Wirkschwellen von 145 - 150 mg/l keine negativen Wirkungen für die Fischfauna, da die errechneten Chloridkonzentrationen unterhalb dieser Werte bleiben. Auf Grundlage der durchgeführten Modellierung kann davon ausgegangen werden, dass die hinter dem Parallelwerk liegende Fisch-Ruhezone vom Grubenwasserstrom nicht betroffen ist, da der Durchmischungsbereich am Überlauf des Parallelwerks vorbeifließt. Die den Unterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Reduzierung der Grubenwassermenge im Rhein führt insgesamt zu einer Verringerung der stofflichen Einträge für die unterhalb der Mündung des Rheinberger Altrheins liegenden Abschnitte des FFH-Gebiets.

Für die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegenden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und FFH-Gebiet „Walsumer Rheinaue“ kommen die dem Antrag beigefügten FFH-Vorstudien nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten ausgeschlossen werden können.

Auch der dem Antrag beigefügte artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag:

gez. Schröder

(465)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 406

725. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenerzeugungsbetriebes Knapsacker Hügel

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 7. 11. 2018
61.b6-4.2-2018-1

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 07.11.2018

die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) im Wesentlichen bestehend aus der teilweisen Reduzierung der maximal zulässigen Inhaltsstoffe im mitzuverbrennendem Altholz (Betriebsteil Berrenrath), der Mitverbrennung von Altholz im Kessel K (Betriebsteil Goldenberg) und der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Dosierung und Förderung von Altholz (Biobrennstoffanlage; Betriebsteil Goldenberg) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) in 50354 Hürth, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388 (Betriebsteil Berrenrath) sowie Flur 7 und 9, Flurstücke 140 und 4409 (Betriebsteil Goldenberg) erhalten.

Die Genehmigung ist mit 24 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Nigge

(138)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 406

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

726. Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 26. November 2018 in Hagen

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 9. 11. 2018
für kommunale Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 04.06.2018

TOP 3:

Änderung der Verbandssatzung - § 9 Abs. 2 Buchst. f) und h)

TOP 4:

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verbandsausschuss

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.05.2018 bis 31.10.2018

TOP 5:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Ennepe-Ruhr-Kreises über den Jahresabschluss 2017, Be-

schluss des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2017 und Verwendung des Jahresüberschusses 2017

TOP 6:

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut“ für Hagen und Südwestfalen – bauliche Konzeptionen

TOP 7:

Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019, dabei

a) Festsetzung der Umlage für 2019 sowie der Fälligkeitsdaten

b) Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

TOP 8:

Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1:

Personalangelegenheiten

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet am 26.11.2018 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10.00 Uhr statt.

Der Vorstandsvorsteher

i. A. gez. Thienel

(Geschäftsführer)

(250)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 407

727.

Berichtigung

**Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2016,
lfd. Nr. 834**

**Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung
einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 683 / L 888
im Gebiet der Stadt Hemer, OT Ihmert**

Landesbetrieb

Gelsenkirchen, 06.11.2018

Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen

L683,L888/41.02.04/BS_42090/SWF(09)

Im Amtsblatt Nr. 50 vom 17. Dezember 2016 wurde unter der lfd.Nr. 834 die vorstehende Verfügung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt veröffentlicht.

In der Verfügung ist ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Der Text der Verfügung wird daher nachstehend erneut veröffentlicht und lautet wie folgt:

In der Stadt Hemer, OT Ihmert, Märkischer Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 683 / L 888 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 683 / L 888 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Hemer und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

L 888

1. von NK 4612 003 O nach NK 4612 002 O

von Station 0,594 nach Station 0,661 (Länge: 0,067 km)

L 683

2. von NK 4612 010 O nach NK 4612 002 O
von Station 4,200 nach Station 4,484 (Länge: 0,284 km)
3. von NK 4612 002 O nach NK 4612 005 O
von Station 0,677 nach Station 1,100 (Länge: 0,423 km)
(Gesamtlänge 2-3: 0,707 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.01.2019.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Marcus Derbort

(263) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 407

728. Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Zweckverband Soest, 6. 11. 2018
Studieninstitut für
kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

Die Mitglieder der Versammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

**Dienstag, 27. November 2018, 15.00 Uhr,
in den Raum 9, Soest, Aldegrewall 24**

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bericht der Studienleitung/Geschäftsführung
2. Prüfung der Jahresrechnung 2017 und Entlastung des Vorstandes
3. Beratung und Beschluss des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
4. Mitteilungen des Vorstandes und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. Mitteilungen des Vorstandes und Anfragen
Holger Gutzeit
Vorsitzender der Versammlung
(130) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 408

729. Auktion der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE58 4305 0001 0342 2728 61 hat das Auktion beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0342 2728 61 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 2. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Auktionstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 115/18

Bochum, 31. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 408

730. Auktion der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0312 7540 88, DE48 4305 0001 0312 7933 83 und DE26 4305 0001 0312 7933 91 hat das Auktion beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE27 4305 0001 0312 7540 88, DE48 4305 0001 0312 7933 83 und DE26 4305 0001 0312 7933 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 2. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Auktionstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

K 116/18

Bochum, 31. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 408

731. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 7. 2018 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0312 0592 98 ist bis zum Ablauf der Auktionsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE42 4305 0001 0312 0592 98 wird für kraftlos erklärt.

B 83/18

Bochum, 29. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 408

732. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 7. 2018 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0312 7822
61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0312 7822
61 wird für kraftlos erklärt.

V 84/18

Bochum, 29. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

733. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 7. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0344 2587 93 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0344 2587 93
wird für kraftlos erklärt.

S 85/18

Bochum, 29. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

734. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 7. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE36 4305 0001 0308 1965 75 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE36 4305 0001 0308 1965 75
wird für kraftlos erklärt.

K 86/18

Bochum, 29. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

735. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 7. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0328 1495 54 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE37 4305 0001 0328 1495 54
wird für kraftlos erklärt.

A 87/18

Bochum, 29. 10. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

736. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19. 7. 2018 aufgebo-
tenen Sparkassenbücher Nrn. DE05 4305 0001 0311
0432 10, DE16 4305 0001 0311 4929 95 und DE93
4305 0001 0311 6109 19 sind bis zum Ablauf der Auf-
gebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE05 4305 0001 0311
0432 10, DE16 4305 0001 0311 4929 95 und DE93
4305 0001 0311 6109 19 werden für kraftlos erklärt.

K 88/18

Bochum, 5. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

737. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19. 7. 2018 aufgebo-
tenen Sparurkunden Nrn. DE39 4305 0001 0314 5312
03, DE91 4305 0001 0314 5368 63, DE55 4305 0001
0314 5441 07 und DE03 4305 0001 0314 5456 25 so-
wie das Sparbuch Nr. DE33 4305 0001 0414 6189 18
sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE39 4305 0001 0314 5312
03, DE91 4305 0001 0314 5368 63, DE55 4305 0001
0314 5441 07 und DE03 4305 0001 0314 5456 25 so-
wie das Sparbuch Nr. DE33 4305 0001 0414 6189 18
werden für kraftlos erklärt.

K 89/18

Bochum, 5. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

738. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 7. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE52 4305 0001 0346 1957 46 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE52 4305 0001 0346 1957 46
wird für kraftlos erklärt.

T 90/18

Bochum, 5. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 409

739. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 304 519 499, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 31. 10. 2018
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer
(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 410

740. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 577 424 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 5. 11. 2018
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer
(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 410

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bürgerinitiative Dinkerberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 70664, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Forderungen an den Liquidator Friedrich Schulze zur Wiesch, Dinkerberg 18, 59514 Welper Dinker anzumelden. (25)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING